



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 9 / 2025

Erscheinungstag: 13. Juni 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 9 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erkelenz	S. 123
2.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 125
3.	Öffentliche Zustellung an Qa Qa Sabah Alhumrani	S. 127
4.	Öffentliche Zustellung an Vladimir Aleksandrovic Romancenکو	S. 128

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen
für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erkelenz

Am 14. September 2025 findet die Neuwahl des Rates der Stadt Erkelenz statt, der voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung am 5. November 2025 u. a. auch den Jugendhilfeausschuss neu bilden wird.

Gemäß

- § 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)
- § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG – KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
- und des § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkelenz vom 1. April 2015

stehen den im Bereich des Jugendamtes Erkelenz wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe 6 Sitze mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss zu. Hierbei sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkelenz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter/innen vorzuschlagen, das bedeutet 12 Vorschläge für Mitglieder und 12 Vorschläge für Stellvertreter/innen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Insoweit fordere ich die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkelenz (Gebiet der Stadt Erkelenz) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände auf, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen bis zum

16. September 2025

beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales –, Herrn Michael Wirtz, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz, Vorschläge schriftlich einzureichen.

Vorgeschlagene Personen müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den Rat der Stadt Erkelenz erfüllen.

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**Wahlberechtigung****§ 7**

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Vorschläge sollten folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, genaue Anschrift, Telefonnummer(n) und eine gültige E-Mail-Adresse.

Erkelenz, 13. Juni 2025

in Vertretung



Dr. Hans-Helmer Gotzen

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an den folgenden Gräbern abgelaufen ist bzw. abläuft:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Doppelwahlgrab	437+438	Verst. Mülfarth, Josef
----------------	---------	------------------------

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzel tiefgrab	1163	Verst. Friedrichs, Barbara
Einzel tiefgrab	1067	Verst. Coenen, Odilia
Doppelwahlgrab	286+287	Verst. Maßen, Anna
Reihengrab	R B18	Verst. Gering, Alidia
Reihengrab	R B35	Verst. Tempel, Maria
Reihengrab	R B25	Verst. Pelke, Marie
Reihengrab	R B34	Verst. Bauer, Emil

Friedhof Hetzerath, neuer Teil

Reihengrab	R05	Verst. Logen, Michael
------------	-----	-----------------------

Friedhof Holzweiler, alter Teil

Doppelwahlgrab	20+21	Verst. Krimp, Gertrud
----------------	-------	-----------------------

Friedhof Keyenberg -neu-

Wiesenwahlgrab	Wiesen-WG-15	Verst. Löppke, Maria
----------------	--------------	----------------------

Waldfriedhof Gerderath, alter Teil

Reihengrab	R A26	Verst. Güler, Hüseyin
------------	-------	-----------------------

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des Wahlgrabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 13.10.2025 von den Grabstätten zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte des Reihengrab wird gebeten, das Grabmal, Grabeinfassung, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 13.10.2025 von der Grabstätte zu entfernen, da hier keine Verlängerung möglich ist.

Sollte eine Abräumung durch den Bauhof gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Telefonnummer: 02431 85-342, Frau Grünter oder 02431 85-289, Frau Jansen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung der betreffenden Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 13.06.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Martin Fauck

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 20.05.2025, Aktenzeichen 5059.6.002884 an

Qa Qa Sabah Alhumrani, geb. 07.07.1982, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 20.05.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahranzeige/Mitteilung der Stadt Erkelenz vom 02.06.2025, Aktenzeichen 5059.6.003877 an

Vladimir Aleksandrovic Romancenکو, geb. 17.08.1993, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 02.06.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Dezernent